



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. März 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0084(COD)**

7670/22
ADD 1

CSC 128
CSCI 45
CYBER 100
INST 99
INF 40
CODEC 385
IA 34

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 119 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 119 final - Annex 1.

Anl.: COM(2022) 119 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022
COM(2022) 119 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen
der Union**

{SWD(2022) 65 final} - {SWD(2022) 66 final}

ANHANG I

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Kennzeichnung von und Umgang mit nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

1. Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, müssen mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen und gegebenenfalls mit einer oder mehreren Verteilungskennzeichnungen oder Kennzeichnungen, die die Zielgruppe angeben, versehen werden. Die übliche Sicherheitskennzeichnung ist das Wort „SENSITIVE“ (zur vertraulichen Behandlung) in Großbuchstaben, außer in den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Fällen.
2. Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, dürfen nur Empfängern zugänglich gemacht werden, die sie für dienstliche Zwecke kennen müssen. Wird eine Verteilungskennzeichnung verwendet, so muss bei dem Organ oder der Einrichtung der Union, von dem bzw. der das Dokument stammt, eine Genehmigung für die weitere Verteilung des Dokuments eingeholt werden.
3. Alle Personen, die mit nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen umgehen, müssen auf die Anweisungen für den Umgang mit diesen Informationen hingewiesen werden.
4. Mit „SENSITIVE“ gekennzeichnete Dokumente werden durch Entfernen oder Durchstreichen der Kennzeichnung auf „EU NORMAL“ oder „PUBLIC USE“ zurückgestuft.
5. Wenn die Organe und Einrichtungen der Union Dokumente vernichten, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, muss dies so geschehen, dass sie nicht ohne Weiteres rekonstruiert werden können. Papierkopien müssen geschreddert und elektronische Kopien müssen sicher überschrieben, materiell zerstört oder auf andere Weise unwiederbringlich gemacht werden.

Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen bei der Arbeit außerhalb der Standorte der Organe und Einrichtungen der Union

6. Nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen müssen bei Telearbeit und Dienstgängen außerhalb des Büros vor Abhören und Einsichtnahme geschützt werden und dürfen in der Öffentlichkeit nicht bearbeitet oder verwahrt werden.
7. Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, dürfen nur mit Geräten oder Anwendungen bearbeitet und verwahrt werden, die unter der Verantwortung der Organe und Einrichtungen der Union angemessen gesichert wurden.
8. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen, einschließlich Familienangehörigen, Zugang zu nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen erhalten, die mit Geräten eines Organs oder einer Einrichtung der Union, die bei der Arbeit außerhalb des Dienstortes verwendet werden, bearbeitet oder gespeichert werden.
9. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen ihr Personal anweisen,

- a) die Geräte der Organe und Einrichtungen der Union, mit denen nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen bearbeitet werden, vor Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu schützen und alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die sich auf ihre Geräte oder die darin enthaltenen Informationen auswirken, unverzüglich zu melden,
 - b) ihre Geräte nicht an unbefugte Personen weiterzugeben,
 - c) die Geräte nicht für dienstfremde Tätigkeiten zu verwenden.
10. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen sicherstellen, dass nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Dokumente in elektronischem Format außerhalb ihrer Standorte so weit wie möglich mit ihren Geräten oder ihren entsprechend gesicherten Anwendungen bearbeitet und gespeichert werden. Der Umgang mit physischen Kopien von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Dokumenten außerhalb des Büros sollte vermieden werden.
11. Werden Tele- oder Videokonferenzen abgehalten, müssen die Organe und Einrichtungen der Union das Risiko, dass unbefugte Personen die Konferenz mitansehen oder mitanhören, auf ein Mindestmaß beschränken, indem sie die Teilnehmer angemessen authentifizieren und verschlüsselte Kommunikationsmittel verwenden, die mit dem Grundsatz „Kenntnis notwendig“ vereinbar sind.
12. Die Organe und Einrichtungen der Union schulen alle Mitarbeiter, die mit Fernzugriff arbeiten, im Umgang mit nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, wenn sie außerhalb des Büros arbeiten.
- Weitergabe von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen***
13. Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, können ohne zusätzliche Formalitäten zwischen den Organen und Einrichtungen der Union ausgetauscht werden.
14. Die Organe und Einrichtungen der Union dürfen Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union nur auf der Grundlage einer Verpflichtung weitergeben, mit der sich die Parteien zur Einhaltung der Anweisungen für den Umgang mit diesen Informationen verpflichten.
15. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen die Empfänger von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen über die Verpflichtung unterrichten, die Informationen nicht an Personen weiterzugeben, die nicht zu dem durch die Verteilungskennzeichnung angegebenen Kreis gehören, es sei denn, der Herausgeber hat dies gestattet.
16. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen die nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die elektronisch bereitgestellt oder weitergegeben werden, durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen schützen, einschließlich der Verschlüsselung bei der Übermittlung unter Verwendung geeigneter kryptografischer Verfahren.